

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Volkertshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 04. Februar 2003 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15. Oktober 1996 erhält folgende Neufassung:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 100,-- €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 500,-- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 200,-- €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund beträgt der Steuersatz 500,-- €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht. Sofern Kampfhunde und sonstige Hunde gehalten werden, gilt ein Kampfhund als Ersthund.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde in Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogge Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

§ 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15. Oktober 1996 erhält folgende Neufassung:

§ 7 Zwingersteuer

- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

§ 3

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15. Oktober 1996 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuerbegünstigungen

- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 4

§ 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15. Oktober 1996 erhält folgende Neufassung:

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

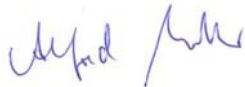
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen §§ 5, 7 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15. Oktober 1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Volkertshausen, den 4. Februar 2003



Mutter
Bürgermeister